

### Aruba, Curaçao und Sint Maarten

#### I. Auslieferung

- I.1. Der Auslieferungsverkehr findet nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778, 1988 II S. 155) in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl. 1990 II S. 118, 119; 1991 II S. 874; 1994 II S. 586; 2007 II S. 1061) sowie in Verbindung mit der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Ausdehnung der Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 auf die Niederländischen Antillen und Aruba (nunmehr Aruba, Curaçao und Sint Maarten) vom 11. Februar 2002 (BGBl. 2002 II S. 636) statt.

Bei der Anwendung der Übereinkommen sind zu beachten:

- die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 6, 21, 23 und 27 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1976 II S. 1778),
- die von der Regierung des Königreichs der Niederlande zu den Artikeln 1, 6, 7, 9, 19, 21, 21, 27 und 28 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1976 II S. 1785; 1988 II S. 155),
- der Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung in Verbindung mit der deutsch-niederländischen Vereinbarung zur Änderung des Vertrages vom 30. August 1979 über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba vom 1. Februar 2002 (BGBl. 1981 II S. 1153; 1983 II S. 32; 2002 II S. 633).

Eine Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten ist möglich.

- I.2. Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchen werden zwischen dem Bundesamt für Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Procureur Generaal auf Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten andererseits übermittelt.

Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können auf dem unmittelbaren Geschäftsweg oder über Interpol an die Behörden auf Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten gestellt werden.

- I.3. Die Beifügung von Übersetzungen ist nicht erforderlich.
- I.4. Die vorläufige Auslieferungshaft kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung bei der niederländischen Regierung eingehen. Die Frist für die richterlich angeordnete vorläufige Auslieferungshaft darf in den Niederlanden 20 Tage nicht überschreiten.

noch: Aruba, Curaçao und Sint Maarten

## **II. Vollstreckungshilfe**

II.1. Der Vollstreckungshilfeverkehr findet nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007; 1992 II S. 98; 1996 II S. 1456) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl. 2002 II S. 2866; 2008 II S. 45) sowie nach dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (BGBl. 1997 II S. 1350, 1351; 1998 II S. 896; 2007 II S. 1427) statt.

Bei der Anwendung der Übereinkommen sind zu beachten:

- die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 16 und 17 des erstgenannten Übereinkommens (BGBl. 1992 II, S. 98) sowie zu den Artikeln 5, 6, 8, 13, 18 und 21 des zuletzt genannten Übereinkommens (BGBl. 1998 II S. 896) abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen,
- die von der Regierung des Königreichs der Niederlande zu den Artikeln 3, 17 und 20 des erstgenannten Übereinkommens, zu Artikel 6 des Zusatzprotokolls (BGBl. 1992 II S. 98; 1996 II S. 1456; 2008 II S. 46) sowie zu den Artikeln 18 und 21 des zuletzt genannten Übereinkommens (BGBl. 1998 II S. 896; 2007 II S. 1427) abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen.

II.2. Vollstreckungshilfeersuchen werden zwischen dem Bundesamt für Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der zuständigen Justizbehörde auf Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten andererseits übermittelt.

II.3. Den Vollstreckungshilfeersuchen und den Unterlagen sind Übersetzungen in die niederländische, englische oder spanische Sprache beizufügen.

## **III. Rechtshilfe**

III.1. Der sonstige Rechtshilfeverkehr findet nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; 1994 II S. 297) in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zu dem vorbezeichneten Übereinkommen (BGBl. 1990 II S. 124, 125; 1991 II S. 909; 1995 II S. 254) statt.

Bei der Anwendung der Übereinkommen sind zu beachten:

- die von der Bundesrepublik Deutschland zu den Artikeln 5, 7, 11, 16, 24 und 25 des Übereinkommens abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1976 II, S. 1799; 1991 II S. 909),
- die von der Regierung des Königreichs der Niederlande zu den Artikeln 2, 5, 11, 16, 22, 24, 25 und 26 des Übereinkommens sowie zu den Artikeln 1, 2 und 8 des Zusatzprotokolls abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (BGBl. 1976 II S. 1807; 1994 II S. 298).
- der Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung in Verbindung mit der deutsch-niederländischen Vereinbarung zur Änderung des Vertrages vom 30. August 1979 über die Ergänzung des Europäischen

noch: Aruba, Curaçao und Sint Maarten

Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba (Aruba, Curaçao und Sint Maarten) vom 1. Februar 2002 (BGBl. 1981 II S. 1158; 1983 II S. 32, 2002 II S. 635).

Rechtshilfe wird auch geleistet

- in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht, sofern für das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeiten in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden zuständig sind,
- in Verfahren wegen Handlungen, die in einem der beiden Staaten strafbar sind und die in dem anderen Staat als Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann,
- in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung auf Strafverfolgungsmaßnahmen und ungerechtfertigte Verurteilung,
- in Gnadensachen,
- in fiskalischen Strafsachen,
- bei der Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe, die Eintreibung einer Geldstrafe oder die Zahlung von Verfahrenskosten,
- bei Maßnahmen betreffend die Aussetzung des Anspruchs oder der Vollstreckung einer Strafe, die bedingte Entlassung, den Aufschub des Beginns der Vollstreckung einer Strafe oder die Unterbrechung ihrer Vollstreckung.

III.2. Die in den Artikeln 3, 4 und 7 des Übereinkommens erwähnten Rechtshilfe- und Zustellungersuchen werden zwischen den zuständigen deutschen Justizbehörden einerseits und dem Procureur Generaal auf Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten andererseits übermittelt.

Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahme, um Herausgabe von Gegenständen und um vorübergehende Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen werden zwischen dem Bundesamt für Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Procureur Generaal auf Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten andererseits übermittelt. In dringenden Fällen können Doppel der Ersuchen unmittelbar übersandt werden.

Verwaltungsbehörden, die Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften zu verfolgen haben, können Rechtshilfeersuchen unmittelbar dem Procureur Generaal auf Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten übermitteln.

Ersuchen um Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach Artikel 13 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen können von den deutschen Justizbehörden unmittelbar der niederländischen Strafregisterbehörde übermittelt werden.

Die in Artikel 13 Abs. 2 des vorbezeichneten Übereinkommens genannten Ersuchen werden zwischen dem Bundesamt für Justiz einerseits und dem niederländischen Justizministerium andererseits übermittelt.

noch: Aruba, Curaçao und Sint Maarten

Der Schriftverkehr bei der Erteilung von Auskünften über Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften wird unmittelbar zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg und dem Procureur Generaal Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten übermittelt.

Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung werden zwischen dem Bundesamt für Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Procureur Generaal Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten andererseits übermittelt.

- III.3. Den Rechtshilfeersuchen und den Unterlagen bzw. den Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung einschließlich Sachverhaltsdarstellung sind Übersetzungen in die englische Sprache beizufügen.

#### **IV. Sonstiges**

- IV.1. Deutsche Konsularbeamte auf Aruba, Curaçao bzw. Sint Maarten sind berechtigt, Urkunden und Schriftstücke jeder Art zumindest an deutsche Staatsangehörige zuzustellen.

- IV.2. Aruba, Curaçao und Sint Maarten sind Mitglied der Interpol.